|  |  |
| --- | --- |
| Signatur | StAZH MM 3.203 RRB 1994/0593 |
| Titel | Gemeindeordnungen |
| Datum | 02.03.1994 |
| P. | 291 |

[*p. 291*] Die Stimmberechtigten der Politischen Gemeinde und der Schulgemeinde Hittnau beschlossen in der Urnenabstimmung vom 28. November 1993 verschiedene Änderungen ihrer Gemeindeordnungen. Zu einer Bemerkung Anlass gibt lediglich die Aufhebung von Art. 27 über die Handarbeits-, Hauswirtschafts- und Kindergartenkommission. Soweit es die Aufsicht über den Handarbeits- und Hauswirtschaftsunterricht betrifft, entspricht der Verzicht auf eine besondere Kommission dem kantonalen Recht. Dagegen verlangt § 139 der Verordnung betreffend das Volksschulwesen nach wie vor die Bestellung einer Kommission für die Beaufsichtigung der Kindergärten. Indessen widerspricht die Aufhebung von Art. 27 der Gemeindeordnung dieser Bestimmung nicht; die Bestellung einer Kindergartenkommission ergibt sich künftig aus dem neu formulierten Art. 26 der Gemeindeordnung, wonach die Schul pflege die für die Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Kommissionen wählt. Die übrigen Änderungen sind nicht zu beanstanden und können deshalb genehmigt werden.

Auf Antrag der Direktionen des Innern und des Erziehungswesens

beschliesst der Regierungsrat:

E Die am 28. November 1993 beschlossenen Änderungen der Gemeindeordnungen der Politischen Gemeinde und der Schulgemeinde Hittnau werden unter dem Vorbehalt der erneuten Prüfung allfällig später auftretender Fragen genehmigt.

II. Mitteilung an den Gemeinderat und die Schulpflege Hittnau, 8335 Hittnau, den Bezirksrat Pfäffikon, Bezirksgebäude, 8330 Pfäffikon, die Bezirksschulpflege Pfäffikon (Präsident: Dr. Silvio Biasio, Sommerau, 8332 Russikon) sowie an die Direktionen des Innern und des Erziehungswesens.

[*Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/14.09.2017*]